

Übersicht

zustehender Wohnraumbedarf und angemessene Unterkunftskosten

bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
ab 01.01.2026 im Stadtgebiet von Krefeld

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist in den Richtlinien der Stadt Krefeld "Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II ..." geregelt und richtet sich nach der **Bruttokaltmiete**. Dies ist die Summe aus der Nettokaltmiete plus der kalten Betriebskosten (ohne Heiz- und Warmwasserkosten).

Die Aushändigung dieser Übersicht stellt keine Zustimmung zu einem Umzug und keine Zusicherung zu notwendigen umzugsbedingten Kosten dar. Für die Beantragung der Zustimmung und Zusicherung wenden Sie sich bitte vor Unterzeichnung eines Mietvertrages an Ihre/n zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in und lassen sich dort bitte beraten, da eine evtl. Kostenübernahme ggf. sonst nicht möglich ist. Voraussetzung für eine Zustimmung bzw. Zusicherung ist neben der Angemessenheit auch die Erforderlichkeit eines Umzuges.

Personenzahl in der Bedarfs- gemeinschaft	maximaler Wohnraum- bedarf	Nettokaltmiete (Richtwert)	kalte Betriebskosten (Richtwert)	monatliche Bruttokaltmiete (Obergrenze)
1 ^{*)}	50 qm ^{*)}	430 € ^{*)}	110 €	540 €
2	65 qm	530 €	145 €	675 €
3	80 qm	680 €	175 €	855 €
4	95 qm	810 €	210 €	1.020 €
5	110 qm	1.000 €	240 €	1.240 €
6	125 qm	1.125 €	270 €	1.395 €
7	140 qm	1.250 €	300 €	1.550 €
8	155 qm	1.375 €	330 €	1.705 €
9	170 qm	1.500 €	360 €	1.860 €
10	185 qm	1.625 €	390 €	2.015 €

^{*)} Bei **Kleinwohnungen unter 35 qm** darf ein Nettokaltmietwert von 8,50 € pro qm nicht überschritten werden

Heizkosten	Abrechnung durch Vermieter	maximal 250 kWh jährlich pro qm
	Abrechnung über Energieversorger	maximal 250 kWh jährlich pro qm